

Fortschreibung Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

16. Änderung des Regionalplans Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg

Beschluss des Regionalen Planungsausschusses vom 6. Dezember 2007

Verbindlicherklärung mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 11.4.2008

Bekanntmachung der Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 2. Mai 2008 , Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2008, S. 42 – 44

In-Kraft-getreten am 1. Juni 2008

A II Raumstruktur

A II 1.3 (Z) Metropolregion Nürnberg

Die Bezüge der Region Oberpfalz-Nord zur Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN) sollen insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und touristischen Funktionen ausgebaut und für die Entwicklung der gesamten Region gezielt genutzt werden.

Begründung zu A II 1.3 Metropolregion Nürnberg

Geographisch liegt die Region Oberpfalz-Nord zentral in der Mitte Europas, wodurch einerseits sich wirtschaftliche Verknüpfungen ergeben und andererseits daraus verkehrliche Transitfunktionen resultieren. Die Region kann somit als Ganzes an der wirtschaftlichen Dynamik des nordbayerischen Großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen teilhaben und sollte diese mittragen. Gleichzeitig muss die Region als überwiegend ländlich geprägte Region mit zwei eigenen Oberzentren eine eigenständige Entwicklung nehmen. Dies erfordert eine intensive regionale Kooperation, um der Region auch im europäischen Rahmen einen Stand geben zu können.

Die Europäische Metropolregion Nürnberg (EMN) nimmt herausragende Funktionen vor allem im wirtschaftlichen sowie im wissenschaftlich-technologischen Bereich, aber auch für die Verkehrs- und Dienstleistungsinfrastruktur wahr. Die Region Oberpfalz-Nord ist bereits durch das Fernstraßennetz, die Schiene und die Dienstleistungsinfrastruktur gut in den Raum der EMN eingebunden, die Anbindungsqualität ist aber noch weiter zu entwickeln.

Der Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg ist mit dem Landkreis Amberg-Sulzbach und der Stadt Amberg, ebenso wie der Raum der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth sowie der Stadt Weiden i.d.OPf., Teil der Europäischen Metropolregion Nürnberg.

Der Raum Amberg/Sulzbach-Rosenberg kann als Teil des Kernraumes der Metropolregion wirtschaftliche Funktionen, verkehrliche Funktionen mit Autobahn und Schiene sowie darüber hinaus kulturelle und touristische Aufgaben übernehmen. Zugleich sind die Impulse für die gesamte Region Oberpfalz-Nord fruchtbar zu machen, damit positive Effekte möglichst in allen Teilräumen erzielt werden. Geeignete räumliche Bereiche sollen als Entlastungsstandorte in funktionaler Ergänzung für den Funktionsraum der Metropolregion Nürnberg ausgebaut werden

Die nachstehenden Projekte mit Bezug zur Metropolregion sind relevant:

- die Städte Amberg und Sulzbach-Rosenberg als Kulturstädte sichern und verbessern
- gewerblich/industriellen Schwerpunktraum an der A6 einrichten u. positionieren
- die Erholungsräume vor allem die Naturparke Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst und Hirschwald sowie die Erholungsachse Naabgebirge ausbauen und positionieren
- verstärkte Ausrichtung der ÖPNV-Einrichtungen auf die Wohnfunktion der Siedlungsschwerpunkte.

B I Natur und Landschaft

B I 2.2 (Z) Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(33) Fensterbachniederung

(41) Landschaftsraum Ammerbachtal

Begründung zu B I 2.2

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind in Karte 3 "Landschaft und Erholung" und in der zweiten Tekturkarte zu Karte 3 "Landschaft und Erholung" sowie in der Tekturkarte zur Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg) zeichnerisch verbindlich dargestellt. Die Begründungskarte 3 zeigt in einer Übersicht die in der Region ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. Soweit in Karte 3 "Landschaft und Erholung" dargestellte landschaftliche Vorbehaltsgebiete durch Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß der zweiten Tekturkarte zu Karte 3 "Landschaft und Erholung" ersetzt werden, entfällt ihre räumliche Zuordnung zu landschaftlichen Vorbehaltsgebieten.

(33) Fensterbachtal

Die zwischen Schwarzenfeld und Dürnsricht gelegene Talniederung besitzt wertvolle und naturnahe Landschaften. Eine besondere Funktion für die landschaftsbezogene Naherholung kennzeichnet diese strukturierte Kulturlandschaft im Nahbereich der Stadt Amberg.

(41) Landschaftsraum Ammerbachtal

Das Ammerbachtal stellt eine wichtige funktionale Verbindung zwischen der Oberpfälzer Alb und der Vils als Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutung dar. Darüber hinaus kann der Talzug als Erholungsleitstruktur zwischen der Stadt Amberg und dem Sulzbacher Bergland genutzt werden. Empfehlungen zur Renaturierung des Ammerbaches liegen vor.

B I 4.2 (Z) Trenngrün

- Rosenberg und Obersdorf
- Amberg-Raigering und Aschach

Begründung zu B I 4.2

Die rege Bautätigkeit hat in manchen Gebieten dazu geführt, dass vorhandene Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten immer mehr bebaut wurden. Dadurch wird der Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen Vorschub geleitet und der Zugang zur freien Landschaft erschwert. Trenngrün wird dort ausgewiesen, wo kleinere Räume von einer Siedlungstätigkeit freigehalten werden sollen.

Trenngrün ist in Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sowie in der 1. Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und Karte 3 "Landschaft und Erholung" sowie in der Tekturkarte zur Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg) zeichnerisch erläuternd dargestellt.

B I 5.1 (Z) Naturparke

- Bereiche der Juralandschaft Sulzbacher Bergland

Begründung zu B I 5.1

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz können großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete, die überwiegend die Voraussetzungen von Landschaftsschutzgebieten erfüllen, als Naturparke festgesetzt werden. Sie sollen sich darüber hinaus für Erholung eignen und durch einen Träger zweckentsprechend entwickelt und gepflegt werden. Die im Ziel bzw. in der Fünften Verordnung genannten und in der Begründungskarte 4 zeichnerisch dargestellten Räume stellen Gebiete dar, die grundsätzlich für eine Naturparkausweisung in Frage kommen. Sie sind außerdem zeichnerisch

risch erläuternd in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ und in der Tekturkarte zur Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg) dargestellt.

Die waldreichen Landschaften des Sulzbacher Berglandes sind Landschaftsteile der Oberpfälzer Alb mit einem Anschluss an die Nördliche Frankenalb. Der Naturpark Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst grenzt somit unmittelbar an. Im Weißjurabereich ist das Sulzbacher Bergland besonders abwechslungsreich ausgebildet. Das liegt an den zahllosen in sich abgeschlossenen Bergkuppen, die mit ihren Waldschöpfen das bach- und wasserlose Hochplateau zergliedern. Viele von ihnen tragen Burgruinen, viele haben natürliche Felsbastionen, die meisten bieten eine gute Aussicht. Ein Landstrich heißt „das Birgland“, sein westlicher Teil steht unter Landschaftsschutz. Der Poppberg mit Ruine und Aussichtsturm und der Buchenberg mit einem 1,5 km langen Dolomitfelsenriegel sind hervorragende Beispiele verkarsteter Dolomitkuppen. Weiter nördlich sind auch das Högenbachtal mit dem Beselberg und der Burgruine Lichtenegg als attraktive Landschaftsteile zu nennen. Westlich von Ammerthal wird noch das Ammerbachtal als beliebtes Amberger Ausflugsziel mit einbezogen. Als ausgesprochenes Trockental der Braunjurastufe weist es im oberen Teil hinter Schöpfendorf besonders bizarre Felsformen z.B. den Kalmusfelsen auf. Die bereits vorhandene gastronomische Ausstattung und die traditionellen Feste im Sulzbacher Bergland unterstreichen die besondere Eignung des Raumes für Erholung und Tourismus.

B I 7 (Z)

Freiraumsicherung

Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturlandhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden.

Begründung zu B I 7 Freiraumsicherung

Mit einer Sicherung und Ausgestaltung regionaler Landschaftsräume für Erholung wird einerseits dem Freizeit- und Erholungsbedarf der Bevölkerung als auch der Förderung des Tourismus und der wirtschaftlichen Entwicklung mit den dafür nötigen Räumen und Einrichtungen Rechnung getragen.

Die Kurzzeit- oder Feierabend- und Erholung spielt sich grundsätzlich an allen Orten ab. Große Teile der Region sind darüber hinaus auch für die Wochenend- und Urlaubserholung geeignet. In solchermaßen stark besuchten Gebieten und Orten soll der Erholungsnutzung ein größeres Gewicht zugemessen werden.

Gebiete, welche sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, können, wenn weitere Voraussetzungen entsprechend den Bestimmungen in Art. 11 des Bayer. Naturschutzgesetzes gegeben sind, zu Naturparks erklärt werden. Der Naturpark Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst, der Naturpark Hirschwald und die Juralandschaft Sulzbacher Bergland mit dem Amberg-Sulzbacher Sandsteinrücken liegen im Einzugsbereich mehrerer Verdichtungsräume und können dabei ganzjährig der Naherholung dienen. Für die vorgesehene Naturparkerweiterung Naabgebirge als Sport-Freizeit-Natur-Kultur-Achse Hirschau-Nabburg sind bereits touristische Nutzungen zu verzeichnen.

Die Naturparke Oberer Bayerischer Wald, Oberpfälzer Wald, Nördlicher Oberpfälzer Wald, Steinwald und Fichtelgebirge sollen verstärkt für Feriengäste erschlossen werden. Die weiteren Erholungsgebiete des Ammerbachtals und des Fensterbaches im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg werden überwiegend von der Bevölkerung des Kooperationsraumes in Anspruch genommen.

Erholungsgebiete sollen auch für die Naherholung und die wohnortsnahe Erholung besondere Funktionen und Aufgaben übernehmen. So können Freizeiteinrichtungen,

Gaststätten und touristische Infrastruktureinrichtungen die naturbetonten Ausstattungen ergänzen. Gleichzeitig ist es erforderlich, Störungen zwischen den Erholungsbereichen und anderen Funktionen auszuschließen oder gering zu halten.

B II Siedlungswesen

B II 1.7 (Z) Wohnsiedlungswesen

In Räumen mit größerem Siedlungsdruck, wie im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg, soll die Wohnfunktion geeigneter Siedlungseinheiten erhalten und verbessert werden. Auf eine Verbesserung des Wohnwertes und des Wohnumfeldes soll hingewirkt werden.

Begründung zu B II 1.7 Wohnsiedlungswesen

Entsprechend den im LEP (vgl. LEP 2006, B VI 1.3) formulierten landesplanerischen Zielen zur Siedlungsentwicklung kommt den zentralen Orten und den Gemeinden im Bereich von Entwicklungsachsen als Siedlungsräume für eine überorganische Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung zu. Im Stadt- und Umlandbereich Amberg/Sulzbach-Rosenberg wird im Zuge der Suburbanisierung weiterhin ein höherer Siedlungsdruck bestehen, der auf leistungsfähige Standortbereiche für Wohnen gelenkt werden soll.

Idealer Weise sollten diese Standortbereiche in guter Erreichbarkeit zu den Einrichtungen der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und verkehrlichen Infrastruktur liegen, sinnvoll an das übergeordnete Straßennetz angebunden sein sowie über eine ausgewogene Ausstattung der Grundversorgung, über innerörtliche Grünbereiche und ungestörte Zugänge zu peripheren Freiräumen verfügen.

Anhand dieser Kriterien wurden in den Städten Amberg (Stadtquartiere Amberg-Eglsee, Amberg-West, Amberg-Ost Amberg-Gailoh) und Sulzbach-Rosenberg (Stadtquartiere Sulzbach-Rosenberg und Obersdorf), in den Gemeinden Ammerthal, Ebermannsdorf, Freudenberg, Hahnbach, Kümmersbruck und Ursensollen jeweils die Hauptorte sowie in den Gemeindeteilen Freudenberg-Lintach und Poppenricht-Traßlberg wichtige funktionsfähige Standortbereiche für Wohnen identifiziert, die zu erhalten, zu verbessern und planerisch aufzuwerten sind. Auf die Erhaltung eines gesunden, offenen und ungestörten Wohnumfeldes ist besonderer Wert zu legen; Belastungen sollten abgebaut werden.

Die für einen Ausbau der Wohnfunktion geeigneten Siedlungsbereiche tragen zur Ordnung der Siedlungsentwicklung im Kooperationsraum bei, werden den Ansprüchen einer Schwerpunktfunktion Wohnen gerecht und können die Aufgaben als attraktive Wohngebiete gerade für junge Leute und Familien erfüllen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Ursensollen und zwischen den Gemeinden Kümmersbruck und Ebermannsdorf zu legen, um eine verträgliche Abstimmung zwischen den Funktionen Wohnen und Gewerbe zu erreichen.

B II 1.8 Gewerbliches Siedlungswesen

B II 1.8.1 (Z) Zur Ordnung der gewerblich/industriellen Siedlungsentwicklung und zur optimalen Ausschöpfung der Standortpotenziale im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg sollen die in B II 1.8.2 aufgeführten Standortbereiche für Gewerbe und Industrie vorrangig gestärkt werden.

Begründung zu B II 1.8.1

Die Siedlungstätigkeit für Wohnen und Gewerbe soll sich in allen Gemeinden in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Der Umfang der organischen Entwicklung einer Gemeinde bemisst sich nach ihrer Größe, Struktur und Ausstattung. Die organische Siedlungsentwicklung hinsichtlich Gewerbe- und Industrie ist im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg in den Gemeinden Birgland, Illschwang, Hahnbach und Freudenberg, sowie Fensterbach und Schmidgaden im Landkreis Schwandorf von Bedeutung.

Mit den bestehenden durch die Bauleitplanung gesicherten Gewerbeflächen im Kooperationsraum wird ein interessantes und vielfältiges Spektrum an Gewerbe- und Industrieflächen angeboten, das für Ansiedlungswillige unmittelbar zur Verfügung steht. Grundsätzlich sind diese Bauplanungsflächen für die Ansiedlung von Betrieben heranzuziehen. Dies entspricht der nachhaltigen Siedlungsentwicklung wie sie im LEP 2006 zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden postuliert wird.

Eine ausgewogene gewerbliche Siedlungstätigkeit soll aber auch eine vielfältige Betriebsgrößen-, Branchen- und Arbeitsplatzstruktur ermöglichen und die Anpassung der Wirtschaftsunternehmen an sich wandelnde Anforderungen erleichtern. Hierzu ist es geboten, Gebiete zu identifizieren, die es möglich machen, weitere geeignete Flächen mit z.T. besonderen Standorteigenschaften bereit zu halten und im Wettbewerb anbieten zu können. Insbesondere für überörtlich bedeutsame Transport-, Lager-, Großhandels- und Zulieferbetriebe mit hohem Flächenbedarf sowie Güterverteil- und Entsorgungsanlagen mit hohem Wirtschaftsverkehrsaufkommen und geringer Arbeitsplatzdichte soll Flächenvorsorge getroffen werden.

Der Lückenschluss der A 6 lässt zusätzliche Impulse für die gewerbliche Siedlungsentwicklung auch für den Raum Amberg/Sulzbach-Rosenberg erwarten. Eine frühzeitige regionalplanerische Sicherungsoption auf besonders geeignete Standortbereiche für die gewerbliche Siedlungstätigkeit an verkehrsgünstig gelegenen Standorten ist angezeigt, um den aus den verbesserten Standortbedingungen resultierenden Flächenbedarf mittel- bis langfristig abdecken zu können.

B II 1.8.2 (Z) In den nachstehenden Standortbereichen

- an der B 299 in der Stadt Amberg und der Gemeinde Ursensollen in interkommunaler Zusammenarbeit
- östlich der Stadt Sulzbach-Rosenberg in interkommunaler Abstimmung mit dem Markt Hahnbach
- an der B 299 in der Stadt Amberg
- an der A 6 in den Gemeinden Ursensollen, Kümmersbruck und Ebermannsdorf

sollen für eine gewerblich/industrielle Siedlungsentwicklung Flächenpotenziale freigehalten und gesichert werden.

Begründung zu B II 1.8.2

Die im Ziel genannten gewerblich/industriellen Standortbereiche

- an der B 299 Amberg/Ursensollen bei Ullersberg (SB 1)
- östlich der Stadt Sulzbach-Rosenberg nördlich von Unterschwaig (SB 2)
- an der B 299 bei Amberg-Lengenloh (SB 3)
- an der A 6 nordöstlich Ursensollen (SB 4), nordöstlich von Theuern (SB 5) und bei Ebermannsdorf-Schafhof (SB 6)

eignen sich für größere Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen. Die gewerblich/industriellen Standortbereiche sind in der Begründungskarte 13 symbolhaft dargestellt. Sie liegen in zentralen Orten oder an Entwicklungsachsen und verfügen über eine

gute überregionale Verkehrsanbindung, was der Forderung des LEP 2006 (B VI 2.4) bei großflächigen Gewerbegebieten entspricht.

Sie partizipieren durch die Lage am Oberzentrum Amberg und Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg mit vorhandenen Einrichtungen und Vernetzungen, bieten aufgrund der guten Standortbedingungen, der Konzentration von Betrieben und Unternehmen der Industrie und des Dienstleistungssektors und der damit verbundenen Fühlungsvorteile für gewerbliche Neuansiedlungen günstige Voraussetzungen.

Bei der Ausweisung und Bebauung größerer Gewerbe- und Industriegebiete sollen auch gemeindeübergreifende Lösungen angestrebt werden. Große Standortaufbereitungen gehen meist über die Kapazitäten eines Maßnahmeträgers, insbesondere einer Gemeinde, hinaus. Deshalb sollten aus regionalplanerischer Sicht nach gemeindeübergreifenden Lösungen gesucht und eine Abstimmung zwischen den betroffenen Kommunen im Rahmen eines Lasten- und Vorteilsausgleichs angestrebt werden. Dabei ist es unerheblich, ob das fragliche Gewerbe- und Industriegebiet nur in einer Gemeinde liegt oder sich über zwei und mehr Gemeindegebiete erstreckt. Die vielfach hohen Kosten der Bodenbereitstellung, Erschließung bzw. infrastrukturellen Ausstattung, der Zuordnung von Wohngebieten und der erforderlich werdenden ökologischen und sozialen Ausgleichsmaßnahmen sind bei einer interkommunalen Abstimmung sehr viel eher verkraftbar.

Die im Standortbereich an der Anschlussstelle der A 6 „Amberg-West“ durch die Stadt Amberg und die Gemeinde Ursensollen entwickelten gemeinsamen Gewerbeflächen und deren künftigen Potenziale sind von überregionaler Bedeutung. Das gewerblich/industrielle Entwicklungsprojekt zeigt ein gutes Beispiel der gewerblichen Siedlungsentwicklung, in dem in kommunaler Zusammenarbeit, vernetzt mit Wissenschaft und Wirtschaft und in funktionaler Ergänzung zu anderen Schwerpunkträumen innerhalb der Kernzone der Metropolregion Nürnberg, ein großflächiger gewerblicher Standortbereich aufgestellt und positioniert wird.

B IV Gewerbliche Wirtschaft

B IV 1.8 (Z) Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die Wettbewerbsfähigkeit entwicklungsfähiger Standorte für Industrie, Gewerbe und Fremdenverkehr soll durch

- Verbesserung der Fernverkehrsverbindungen (Straße und Schiene), insbesondere zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und zum Verdichtungsraum Regensburg sowie im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen zu den im Norden und Osten erreichbaren Nachbarländern
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit regionaler öffentlicher Verkehrsdienste, insbesondere im Einzugsbereich der Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. und des Mittelzentrums Schwandorf
- Bereitstellung der technischen Infrastruktur für moderne Kommunikationsmittel
- Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes

erhöht werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Gewerbestandorte in der Stadt Sulzbach-Rosenberg soll durch Verbesserungen in der Straßenanbindung wesentlich gesteigert werden.

Begründung zu B IV 1.8 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Der Erfolg der Bemühungen um Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Betriebe wird wesentlich davon bestimmt, inwieweit es gelingt, die entwicklungsfähigen Stand-

orte attraktiver zu machen. Kriterien für die Entwicklungsfähigkeit eines Standortes sind u.a. die Existenz eines geeigneten Geländes für Industrie- und Gewerbeansiedlungen, eine gute Anbindung an das regionale Verkehrs- und Energienetz und eine gute Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen.

B IX Verkehr und Nachrichtenwesen

B IX 2.1.2 (Z) Die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs in und zu den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie zu den Mittelzentren Schwandorf, Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz, Sulzbach-Rosenberg und Tirschenreuth soll verbessert und der ÖPNV vorrangig als attraktive und leistungsfähige Alternative zum motorisierten Individualverkehr ausgebaut werden.

Begründung zu B IX 2.1.2

Insbesondere in den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf., aber auch in den Mittel- und möglichen Mittelzentren der Region haben die Siedlungsentwicklung, die Erhöhung des Motorisierungsgrades und der Mobilität zu einer Verschärfung der Verkehrsprobleme beigetragen. Um diese Zentren mit ihren kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen lebensfähig zu erhalten, hat die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des nichtmotorisierten Verkehrs besonderes Gewicht, zumal der Verkehrsraum in den Innenstädten nur sehr begrenzt erweiterungsfähig ist.

In den vergangenen Jahren wurden zwar bereits erhebliche Fortschritte im öffentlichen Personennahverkehr erzielt, um aber eine spürbare Verringerung des Individualverkehrs zu erreichen, sind weitere Verbesserungen notwendig. Hierzu zählen insbesondere Verdichtungen des Liniennetzes und der Fahrpläne, einheitliche Tarife, Taktverbesserungen und Busbeschleunigungsmaßnahmen. Das geeignete Instrument für diese Verbesserungsmaßnahmen sind die in den kreisfreien Städten und Landkreisen zu erstellenden Nahverkehrspläne.

Im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg sind insbesondere im SPNV die Bahnverbindung Amberg – Nürnberg und Amberg – Regensburg und im ÖPNV die Busverbindungen von Amberg nach Freudenberg und von Amberg nach Ammerthal verbesserungsbedürftig.

Eine Leistungssteigerung im ÖPNV kann durch eine Vernetzung der Verkehrsverbünde erreicht werden vor allem für geeignete Teilräume des Landkreises Amberg-Sulzbach mit einer günstigen Zuordnung zu den Mittelzentren Schwandorf und Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz sowie zum Anschluss an das Schienennetz in Maxhütte-Haidhof.

B IX 2.1.3 (Z) Die zu erstellenden Nahverkehrspläne sollen mit den benachbarten Nahverkehrsräumen abgestimmt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, den bestehenden regionalen Nahverkehrsraum Amberg unter Beachtung der Verkehrsbeziehungen zu den angrenzenden Nahverkehrsräumen, insbesondere dem Nahverkehrsraum Großraum Nürnberg sowie dem Nahverkehrsraum Regensburg zu entwickeln.

Begründung zu B IX 2.1.3

Eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung auf Straße und Schiene an den Verdichtungsraum Regensburg soll durch verstärkte Zusammenarbeit des Zweckverbands Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZVNAS) mit dem Regensburger Verkehrsverbund RVV erreicht werden.

B IX 3.22 (Z) Innerhalb des Kooperationsraumes Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg sollen auf die Planung und Realisierung der Umfahrungen im Nordwesten von Sulzbach (Stadt Sulzbach-Rosenberg) und nördlich von Ursensollen verstärkt hingewirkt werden.

Begründung zu B IX 3.22

Sie sind auch städtebaulich und ortsplanerisch erforderlich, um die Wohnumfeldbedingungen zu verbessern und Trennwirkungen abzubauen. Sie dienen ferner zur Erhaltung und Verbesserung der innerörtlichen Funktionen, Unfallschwerpunkte zu beseitigen und die ortsansässige Bevölkerung von Verkehrsemissionen zu entlasten.

B IX 3.26 (Z) Die Verkehrsverbindung des gewerblichen Standortbereichs Sulzbach-Rosenberg soll durch

- eine Verknüpfung der St 2120 mit der B 85 über den Industriestandortbereich Rosenberg (Stadt Sulzbach-Rosenberg und Markt Hahnbach) und
- eine Verknüpfung der St 2164 bei Herrmannsdorf mit der B 85 bei Siebeneichen (Stadt Sulzbach-Rosenberg und Gemeinde Illschwang)

verbessert werden.

Begründung zu B IX 3.26

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gewerbestandorte in der Stadt Sulzbach-Rosenberg ist ein wichtiger Faktor in der gewerblichen Siedlungsentwicklung im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg. Eine gute verkehrliche Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz ist dabei eine unabdingbare Voraussetzung dafür.

Hierfür notwendig ist eine Verknüpfung der St 2120 mit der St 2164 die über den großen ausbaufähigen gewerblichen Siedlungsansatz mit bereits historischer Bedeutung östlich von Sulzbach-Rosenberg geführt wird.

Der Bau der Straßenspanne von der St 2164 zur B85 wird vor allem den Naturhaushalt beeinträchtigen; diese Eingriffe sind im Rahmen der notwendigen weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und zu bewerten und im Falle einer Umsetzung der Planung mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen.

Die Straßenverbindungen sind in der Tekturkarte zur Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg) zeichnerisch erläuternd dargestellt.

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord
Kooperationsraum Stadt-Umland Amberg/Sulzbach-Rosenberg
(16. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord)**

1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG) Nr. L 197 S. 30)
- §§ 14 a bis 14 o Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- § 7 Abs. 5 bis 10 Raumordnungsgesetz (ROG)
- Art. 12 bis 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

2 Durchführung der Umweltprüfung

Die 16. Änderung des Regionalplans bezieht sich auf den im Regionalplan unter A II festgelegten Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg, in dem über eine Zusammenarbeit der Gemeinden wichtige Ordnungs- und Entwicklungsimpulse für einen regionalen Teilraum der Region Oberpfalz-Nord angestoßen werden sollen.

In der 16. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord sollen für diesen regionalen Teilraum die erreichten kleinräumigen sowie teilraumbezogenen Aussagen als regionale Handlungsstrategie planerisch gesichert werden. Insbesondere werden in den Teilabschnitten Wohnsiedlungswesen, Gewerbliches Siedlungswesen, Natur- und Landschaft und Verkehr sowie für die Positionierung ökologischer Landschaftsräume als Erholungsgebiete und für eine integrative Bezugsfunktion innerhalb der Metropolregion Nürnberg neue Ziele aufgestellt, die auch für eine Gesamtentwicklung der Region Oberpfalz-Nord relevant sind und diese unterstützen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. In dem dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der 16. Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

2.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Kooperationsraum Stadt-Umland Amberg/Sulzbach-Rosenberg) wurde unter Einbeziehung der relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen (Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth, Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Regensburg sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51) und Wasserwirtschaft (SG 52) der Regierung der Oberpfalz ein Umweltbericht erarbeitet.

Dieser enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus wurden Aussagen zu Prüfung von Alternativen sowie zu geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

Kernstück der Dokumentation der strategischen Umweltprüfung (SUP) bildete die Auswirkungsprognose der neuen oder geänderten Ziele der Regionalplanfortschreibung auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. In diesem Sinne diente der Umweltbericht der Darstellung aller möglichen erheblichen Umweltauswirkungen. Jedoch ist in der 16. Änderung des Regionalplans das Konzept zur Entwicklung eines regionalen Teilraumes so mit den Umweltbelangen verzahnt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nicht abzuleiten waren.

2.2 Alternativenprüfung

Die in der Fortschreibung enthaltenen Zielaussagen basieren auf den erzielten Ergebnissen eines interkommunalen Austausches im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg / Sulzbach-Rosenberg. Bereits in dem intensiv geführten Abstimmungsprozess zur Bildung einer von allen Beteiligten akzeptierten raumstrukturellen Entwicklungskonzeption wurden in verschiedenen Bereichen Alternativen aufgezeigt und bewertet. Daher erscheinen auf der regionalplanerischer Ebene die vorliegenden Ziele ohne Alternativen-Prüfung.

2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 13 Abs. 1 BayLplG durchgeführten Beteiligungsverfahrens, das mit Schreiben vom 2.8.2007 eingeleitet wurde. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten bis zum 28.9.2007 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 28.8.2007 bis zum 28.9.2007 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 16 vom 27.8.2007, bekannt gegeben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden Stellungnahmen mit Bezug zu nachfolgenden Schutzgütern vorgelegt:

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Wehrbereichsverwaltung Süd, E.ON Netz GmbH und Luftamt Nordbayern weisen auf bestehenden Anlagen und in Betrieb befindliche Einrichtungen innerhalb der Region hin. Die Regionalplanfortschreibung hat keine Auswirkungen auf den Anlagenbestand und den weiteren Betrieb. Schutzzonen - Aussagen diesbezüglich sind für die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete im Regionalplan nicht erforderlich.

Schutzgut Boden (Bodenfunktion, Erosion), Landschaft

Eine zentrale Aussage, die vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. vorgetragen wurde befasst sich mit dem Flächen-(Boden-)verbrauch bei der Schaffung neuen Wohnraumes und bei der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe und somit eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaft. Die neuen Ziele im Regionalplan zur Bestimmung von Wohn- und Gewerbe-Standortbereichen verfolgen nicht die Ausweisung und Bereithaltung von Bauflächen sondern ein Aufzeigen von geeigneten funktionalen Siedlungsbereichen, die zur Orientierung für eine Entwicklung dienen. Änderungen hinsichtlich der Ergebnisse der Umweltprüfung waren durch die vorgetragenen Äußerungen somit nicht veranlasst.

Schutzgut Biologische Vielfalt (Flora, Fauna), Landschaft

Einwendungen mit Hinweis auf erhebliche Umweltauswirkungen durch geplante Verkehrsverbindungen mit Flusstalquerung und Durchschneidung eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes trägt der Bund Naturschutz in Bayern e.V. vor. Ähnlich äußern sich die Gemeinden Birgland und Illschwang hinsichtlich der Straßenverkehrsverbindungen. Dabei geben die in der Regionalplanfortschreibung enthaltenen Ziele zum Straßenverkehr keine exakten Trassen- oder Straßenführungen vor. Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Betroffenheit von Schutzgütern sind im Rahmen einer Projektplanung gewährleistet. In der Begründung zum Regionalplanziel wird darauf hingewiesen.

Weitere Stellungnahmen waren ohne Bezug zum Umweltbericht, rein fachbezogen oder redaktioneller Natur, wodurch damit für den Umweltbericht und die Umweltprüfung keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich waren.

2.4 **Ergebnisse**

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung ergab, dass mit der vorliegenden Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg keine erhebliche Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten sind.

Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.

3 **Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht veranlasst und somit nicht vorgesehen. Die Landesplanungsbehörden und der Regionale Planungsverband wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).

4 **Zusammenfassende Erklärung**

Nach Abschluss des Verfahrens kann als Ergebnis der SUP festgestellt werden, dass durch die normativen Ziele bezüglich des Kooperationsraumes Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg im Rahmen der 16. Änderung des Regionalplans keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu erwarten sind. Erhebliche Umweltauswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Die Umweltverträglichkeit der Teilfortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord „Kooperationsraum Stadt-Umland Amberg/Sulzbach-Rosenberg“ ist somit gegeben.